

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4309**

Fachhochschule Lübeck
Mönkhofer Weg 239
D - 23562 Luebeck

An den
Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
- Geschäftsführung -

Per E-Mail

20. Mai 2009

Betreff: Stellungnahme Hochschulzulassungsgesetz

Von: "Stefan Bartels" <bartels@fh-luebeck.de>

Datum: Wed, 20 May 2009 15:42:50 +0200

An: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Herrn Ole Schmidt
Geschäftsführer des Bildungsausschusses

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Fachhochschule Lübeck zum Entwurf des neuen Hochschulzulassungsgesetzes, Drucksache 16/2524.

Mit freundlichen Grüßen

S. Bartels

Prof. Dr. Stefan Bartels
Präsident
Fachhochschule Lübeck
Mönkhofer Weg 239
D - 23562 Luebeck

Tel.: 0451 - 300 - 5300
FAX: 0451 - 300 - 5082
Mail: bartels@fh-luebeck.de

Stellungnahme der Fachhochschule Lübeck im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des neuen Hochschulzulassungsgesetzes

Grundsätzlich wird das neue Hochschulzulassungsgesetz begrüßt. Zum einen bietet die avisierte Bandbreite bei der Festlegung von CN-Werten die Möglichkeit, durch angepasste Betreuungsrelationen den Bologna-Prozess tatsächlich umzusetzen. Zum anderen wird die Möglichkeit, nach besonderen Kriterien Zugangsberechtigungen für bestimmte Studiengänge zu ermöglichen, sehr positiv gesehen. Speziell bei Kooperationen mit Wirtschaftsbetrieben, dualen Studiengängen oder auch im internationalen Bereich lassen sich hier zielgerichteter Studierende für die jeweils optimalen Studiengänge gewinnen.

Damit jedoch die in der Begründung genannte Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule durch Umsetzung des neuen Gesetzes tatsächlich erreicht werden kann, ist es notwendig, folgende Punkte im vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung anzupassen bzw. zu ändern:

Zu § 2 (3)

Die Schaffung eines Bandbreiten-Modells für die CN-Werte ist nur dann zielführend, wenn der Hochschule eine Bandbreite eingeräumt wird, welche im nationalen Vergleich konkurrenzfähige Betreuungsrelationen ermöglicht. Ohne Kenntnis der vom Ministerium festgelegten Bandbreite ist eine Beurteilung der Sinnhaftigkeit des Gesetzes daher nicht gegeben. Vorgeschlagen wird, die Bandbreite des jeweiligen Studiengangs als Mittelwert der entsprechenden Studiengänge im Bundesvergleich +/- 10% festzulegen. Hierbei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass sechs- von sieben- bzw. acht-semesterigen Bachelors deutlich unterschieden werden, was zur Zeit in Schleswig-Holstein nicht passiert.

Zu § 6 (1) 3a

Hier ist zu klären, was mit dem „Grad der Qualifikation“ gemeint ist. Die Begründung nennt hier „die besten Abiturientinnen und Abiturienten“. Hierzu ist zu sagen, dass zunächst geklärt werden muss, inwieweit die Fachhochschulreife im sich verändernden Schulsystem geregelt ist. Hier nur von Abiturientinnen und Abiturienten zu sprechen, ist nicht zielführend. Wie die langjährige Studie „Examen – und danach?“ zeigte, ist zudem erwiesen, dass eine Unterscheidung des Grades der Qualifikation in AbiturientInnen bzw. StudienanfängerInnen mit formal geringerer Qualifikation nicht zielführend ist. Wie die Studie zeigt, haben die AbiturientInnen bei den Studiengängen an Fachhochschulen keinerlei signifikante Vorteile in Bezug auf Studiendauer, Studienerfolg, Abschlussnote und Karrierechancen. Vor dem Hintergrund und vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrung in der Lehre im direkten Vergleich verschiedener Qualifikationsstufen der StudienanfängerInnen an Fachhochschulen muss eindeutig gesagt werden: Der Grad der Qualifikation als Zugangskriterium ist positiv zu bewerten, wenn es der Hochschule frei steht, genau diesen Grad zu bestimmen. Eindeutig nur den Abiturabschluss als höherwertige Qualifikation zu bewerten, ist für Fachhochschulstudiengänge erwiesenermaßen unsinnig.

Zu § 11 (1) 4., 5., 6., 7.

Die Festlegung der genannten Kriterien durch das Ministerium schränkt die Vorteile und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen, die ja durch das Gesetz intendiert ist, wieder ein. Sie ist nicht vereinbar mit dem im Hochschulgesetz verankerten Ziel der Steigerung der Autonomie der Hochschulen. Die Festlegung

dieser Punkte ist im Hinblick auf das Gesetz absolut kontraproduktiv und muss gestrichen werden.

In Ergänzung ist grundsätzlich festzuhalten:

Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Teilnahme am Auswahlverfahren auf 45 Jahre widerspricht ganz klar der von allen Seiten gewünschten Entwicklung im Hinblick auf lebenslanges Lernen.

Wie schon im Vorwort unter D 2. aufgeführt, erhöht sich durch die Umsetzung des Gesetzes der Verwaltungsaufwand an den Hochschulen. Wodurch dieser erhöhte Verwaltungsaufwand geleistet werden soll, bleibt unklar und auch die Begründung, dass damit ja einem langjährigen Wunsch der Hochschulen entsprochen wird, lässt offen, aus welchen Mitteln dieses Gesetz umgesetzt werden soll. Hier muss eindeutig gesagt werden, dass erhöhter Verwaltungsaufwand auch zu erhöhten Personalmitteln für die Hochschulen führen muss.

Zur zeitlichen Abfolge ist zu sagen: Das Auswahlverfahren in der im Entwurf vorgesehenen Form zum Wintersemester 2009/10 durchzuführen, ist nicht möglich. Die Bewerbungsfrist für die zulassungsbeschränkten Studiengänge für das Wintersemester 2009/10 beginnt am 01.05.2009. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen Bewerberinnen und Bewerber über die Details des Auswahlverfahrens informiert werden. D. h., eine vom Ministerium genehmigte Satzung muss vorher vorliegen und insbesondere die Festlegung der Bandbreiten muss erfolgt sein. Dies ist nicht realistisch.

Das größere Problem besteht jedoch darin, die vom Gesetz vorgegebenen neuen Parameter (mindestens ein weiteres Auswahlkriterium) rechtzeitig EDV-technisch umzusetzen. Dies dürfte zwar grundsätzlich über HIS-ZUL möglich sein, benötigt aber Zeit. Der erforderliche Zeitaufwand wird abhängig sein von Zahl und Art der gewünschten Auswahlkriterien. In jedem Fall ist für eine solche Umstellung ein Testlauf erforderlich und dringend geboten, um die Funktionsfähigkeit des dann umgestellten Programms zu gewährleisten. Dies ist innerhalb des gesetzten Zeitrahmens nicht möglich.

In der Bearbeitungsphase kommt folgendes Problem hinzu: Das Zeitfenster zwischen Bewerbungsschluss (15.07.) und Bescheidung (rechtzeitig vor Semesterbeginn und ggf. noch unter Berücksichtigung eines Nachrückverfahrens) ist unrealistisch eng, denn es müssen zusätzlich Zeiten für Auswahlgespräche oder Tests nach dem 15.07. bedacht werden. (Hier sei angemerkt, dass das sehr aufwändige Auswahlverfahren an den Kunsthochschulen z. B. bereits Mitte März/April für Bewerbungen zum Wintersemester stattfindet.)

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Umsetzung des Gesetzes mit den o. g. Änderungen sinnvoll erscheint. Eine Einführung zum Wintersemester 2009/10 ist nicht machbar. Nach Verabschieden der entsprechenden Hochschulsatzung zum Auswahlverfahren muss ggf. eine neue Zeitschiene für das Bewerbungsverfahren festgelegt werden, das den Zeitraum zwischen Auswahlverfahren und Zulassungsbescheidung berücksichtigt.

Aus unserer Sicht ist der erste Probelauf zum Sommersemester 2010 wünschenswert, da dann die Zahl der Bewerber sehr gering ist und das Verfahren für alle Beteiligten besser auf seine Machbarkeit erprobt werden könnte.

Prof. Dr. Stefan Bartels-von Mensenkampff
Präsident